

## **Merkblatt über die Praktikumsbestimmungen gemäß Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachoberschule**

### **I. Allgemeine Praktikumsbestimmungen**

1. Im Rahmen der zweijährigen Bildungsgänge nach § 2 Abs.2 Nr. 1 ist eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) im Umfang von mindestens 800 Zeitstunden abzuleisten.
2. Die fachpraktische Ausbildung gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern. Die erfolgreiche Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Bestehen der Probezeit (§ 23 Abs.5), die Versetzung (§ 25 Abs. 5) und die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 47 Abs. 2).
3. Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel als außerschulisches Praktikum (§§ 12 bis 14) in Betrieben, Behörden und sonstigen Einrichtungen durchgeführt. Sie kann ausnahmsweise auch als Schulpraktikum in der Fachoberschule abgeleistet werden.
4. Die fachpraktische Ausbildung findet in der Regel in der ersten Jahrgangsstufe statt. Das Praktikum wird unterrichtsbegleitend während der Schulzeit durchgeführt. Zur Durchführung des Praktikums kann auch die unterrichtsfreie Zeit genutzt werden.
5. Die Fachoberschule legt die Ausgestaltung des Praktikums und die Praktikumsstermine fest und regelt - gegebenenfalls in Abstimmung mit den außerschulischen Trägern - die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung nach Maßgabe der Praktikumsbestimmungen.

### **II. Vermittlung von Praktikumsplätzen**

1. Die Bewerberinnen und Bewerber wählen ihre Praxisstelle mit Zustimmung der Fachoberschule. Die Schule informiert über die infrage kommenden Einrichtungen und berät bei der Auswahl.
2. Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, müssen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und ausbildungsberechtigt sein!
3. Praktika können mit Zustimmung der Fachoberschule im Ausnahmefall ganz oder teilweise in anderen Bundesländern, auf Antrag auch in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft absolviert werden. In diesem Fall muss der Fachoberschule mit dem Antrag ein Ausbildungsplan der Praktikumsstelle vorgelegt werden, aus dem die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Praktikums hervorgeht. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der in Aussicht genommene Betrieb oder die Einrichtung ausbildungsgerecht ist.

Vor Vertragsabschluss mit dem Praktikumsbetrieb empfehlen wir ein Probearbeiten im Betrieb. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes ist nur 1mal möglich, im Regelfall zum Schulhalbjahresende. Bitte überprüfen Sie Ihren Impfschutz (Tetanus) und Versicherungsschutz (Haftpflicht).

### **III. Praktikantenverhältnis**

1. Die fachpraktische Ausbildung ist Bestandteil des Bildungsganges. Wer seinen Praktikumsplatz verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz nachweisen kann, muss die Fachoberschule verlassen.
2. Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikanten

im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Da das Praktikum im arbeitsrechtlichen Sinne weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis ist, entfällt eine Vergütung durch das Land Berlin.

3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet. Die Beschäftigungszeit und der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen, die für Auszubildende der Praxisstelle jeweils gelten. Für Jugendliche sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden.

4. An Unterrichtstagen sind die Schülerinnen und Schüler in der Regel von der fachpraktischen Ausbildung freigestellt

5. Die Ferienordnung der Berliner Schule findet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer außer-schulischer Praktika keine Anwendung Die Betroffenen haben ihren Urlaub in den Schulferien zu nehmen.

#### **IV. Durchführung des Praktikums**

1. Den Schülerinnen und Schülern wird vor Beginn des Praktikums von der Fachoberschule ein Merkblatt über die Praktikumsbestimmungen ausgehändigt. Dieses Merkblatt ist von den Schülerinnen und Schülern der Praxisstelle vorzulegen.

2. Die Schülerinnen und Schüler führen über ihre praktische Ausbildung ein Berichtsheft. Dieses ist auf Verlangen bei der Fachoberschule einzureichen. Nach Beendigung eines Praktikumsabschnittes wird das Berichtsheft von der Praxisstelle abgezeichnet.

3. Die Schülerinnen und Schüler haben die Praxisstelle und die Fachoberschule unverzüglich zu unterrichten, wenn Sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Wer aus gesundheitlichen Gründen länger als drei Tage fehlt, hat spätestens am vierten Tage der Schule ein ärztliches Attest vorzulegen.

4. Ausfallzeiten infolge von Krankheit und sonstige von den Betroffenen nicht zu vertretende Fehlzeiten können auf das Praktikum nur angerechnet werden, soweit die fachpraktische Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Schule entscheidet im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten angerechnet oder nachgearbeitet werden können.

5. Wer sein Praktikum abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praktikumsstelle beenden muss, hat dies der Fachoberschule umgehend mitzuteilen.

6. Am Ende des Praktikums- bei einem sich über zwei Schulhalbjahre erstreckenden Praktikumszeitraum am Ende jeden Schulhalbjahres- gibt die Praxisstelle über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine schriftliche Praxisbeurteilung ab. Die Praxisbeurteilung soll Angaben über den Berichtszeitraum und die Anzahl der Fehltage, über Inhalt und Umfang der fachpraktischen Ausbildung sowie eine Bewertung der Praktikumsleistungen einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit enthalten.

7. Die Praxisbeurteilung ist rechtzeitig zum Ablauf des Beurteilungszeitraumes bei der Fachoberschule einzureichen. Die Schule setzt den Abgabetermin fest.

#### **V. Abschluss des Praktikums, Wiederholung**

1. Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums oder eines Praktikumsabschnittes trifft die Klassenkonferenz. Die Entscheidung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“; es werden keine Noten erteilt.

2. Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung erkennen lassen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Soweit es sich um ein außerschulisches Praktikum handelt, werden bei der Entscheidungsfindung die Praktikumsbeurteilung und die Auswertung des Berichtsheftes berücksichtigt.
3. Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird auf dem Zeugnis vermerkt. Bei nicht erfolgreicher Teilnahme sind die Entscheidungsgründe im Protokoll der Klassenkonferenz festzuhalten.
4. Wer wegen nicht erfolgreicher Teilnahme am Praktikum nicht zu den Abschlussprüfungen zugelassen wird, muss das gesamte Schuljahr wiederholen und alle Leistungen neu erbringen. Bei Nichtversetzung aufgrund mangelnder schulischer Leistungen muss auch ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum wiederholt werden.

## **Weitere wichtige Regelungen!**

### **I. Probehalbjahr:**

Die schulische Probezeit dauert ein Schulhalbjahr. Die Probezeit ist bestanden, wenn in allen unterrichteten Fächern mindestens 5 Punkte erreicht sind bzw. nur in 1 Fach 1 bis 4 Punkte erreicht wurden.

Minderleistungen in einem weiteren Fach können ausgeglichen werden:

- durch gute oder sehr gute Leistungen in einem anderen Fach,
- durch befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

Die Probezeit ist nur bestanden, wenn der Praktikumsabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit trifft die Klassenkonferenz frühestens zwei Wochen vor Ende des Schuljahres.

Wer die Probezeit nicht bestanden hat oder wer den Bildungsgang abbricht, um das Nichtbestehen der Probezeit zu umgehen, muss die Fachoberschule verlassen. Eine erneute spätere Aufnahme oder ein Wechsel in einen anderen Schwerpunkt sind nicht möglich!

### **II. Versetzung**

Versetzt wird, wer in allen Fächern mindestens 5 Punkte erreicht hat oder nur in einem Fach 1 bis 4 Punkte. Minderleistungen in einem weiteren Fach können ausgeglichen werden (gleiche Regelung wie beim Probehalbjahr).

Des Weiteren muss das Praktikum erfolgreich abgeschlossen sein.

Die Versetzungsentscheidung trifft die Klassenkonferenz frühestens 2 Wochen vor Schuljahresende.

### **III. Verlassen des Bildungsganges**

Von einem Verlassen des Bildungsganges ist auszugehen, wenn Schülerinnen und Schüler ununterbrochen an mehr als 5 Unterrichtstagen dem Unterricht fernbleiben, ohne die Schule zu informieren und die Gründe darzulegen.

Schülerinnen und Schüler, die die FOS auf eigenen Wunsch verlassen, gelten als abgemeldet.

Zum erfolgreichen Absolvieren des Bildungsganges ist ein regelmäßiger Unterrichtsbesuch unabdingbar. Fehlzeiten von 30% oder mehr führen im Regelfalle zum Ausschluss aus dem Bildungsgang.

#### **IV. Prüfungsfächer**

Schriftliche Prüfungsfächer: Mathematik

Deutsch

Englisch

Agrarwirtschaft

Dauer: jeweils 4 Zeitstunden

#### **V. Unterrichtsversäumnis**

Bei einem Unterrichtsversäumnis ist spätestens am 4. Tag eine schriftliche Entschuldigung abzugeben.

Bei versäumten Klausuren ist grundsätzlich ein ärztliches Attest erforderlich.

#### **VI. Hausordnung**

Ihre Kenntnisnahme wird durch Unterschrift der Schülerin/ des Schülers bestätigt. Sie bildet die selbstverständliche Grundlage des schulischen Zusammenlebens.

#### **VII. Kauf von Büchern**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, erforderliche Bücher selbst anzuschaffen. Befreit davon sind Schülerinnen und Schüler, die BaföG beziehen bzw. Wohngeld oder Arbeitslosengeld/Sozialhilfe.

Des Weiteren befreit sind Berlinpass- Besitzer und Asylbewerber.